

Geschäftsordnung für das Institut für Geschichte und Ethik der Polizei und öffentlichen Verwaltung der HSPV NRW

§ 1 Aufgaben des Instituts

Das Institut für Geschichte und Ethik der Polizei und öffentlichen Verwaltung (IGE) ist eine wissenschaftliche Einrichtung im Sinne von § 33 Abs.1 der Grundordnung der HSPV NRW. Es initiiert und bündelt Forschungs-, (Weiter-) Bildungs- und Beratungsaktivitäten in den Themenbereichen Ethik und Geschichte der öffentlichen Verwaltung einschließlich der Polizei an der HSPV NRW.

§ 2 Mitgliedschaft

(1) Das IGE steht grundsätzlich und fachübergreifend allen haupt- und nebenamtlich Lehrenden der HSPV NRW sowie auch sonstigen Personen offen, soweit diese ein berechtigtes Interesse an der Mitgliedschaft im IGE haben. Hauptamtlich und nebenamtlich Lehrende der HSPV NRW können dem IGE als aktive oder passive Mitglieder angehören, alle anderen Personen können als assoziierte Mitglieder die Arbeit des Instituts unterstützen.

(2) Wer Mitglied werden möchte, reicht beim Vorstand des IGE einen formlosen Aufnahmeantrag ein, in dem das Interesse an einer Mitarbeit im IGE zu begründen ist.

(3) Die Mitgliederversammlung entscheidet gemäß § 4 Abs. 2 Nr. 3 über die Aufnahme neuer Mitglieder. Grundlage dafür ist das Vorliegen des Aufnahmeantrages sowie die persönliche Vorstellung im Rahmen der Mitgliederversammlung.

(4) In Ausnahmefällen kann die Aufnahme auch über ein vom Vorstand initiiertes Umlaufverfahren via e-Mail-Befragung beschlossen werden. Dafür müssen mindestens drei aktive oder passive Mitglieder das potenzielle neue Mitglied kennen und dessen Aufnahme befürworten. Der Aufnahmeantrag und die befürwortenden Voten der drei Unterstützer sind der Umlauf-Mail beizufügen. Das Neumitglied ist aufgenommen, wenn nicht innerhalb einer Woche nach Absendung der Mail die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder (§ 4 Abs. 3) der Aufnahme widerspricht.

(5) Die Mitgliedschaft im IGE kann jederzeit durch eine Austrittserklärung beendet werden.

(6) Dem IGE von der HSPV NRW zu Zwecken der Forschungs- oder Projektförderung zugewiesene Stundendeputate und Fördermittel können ausschließlich an aktive hauptamtliche Mitglieder vergeben werden.

§ 3 Organe

Organe des IGE sind die Mitgliederversammlung sowie der Vorstand.

§ 4 Mitgliederversammlung

(1) Die Mitgliederversammlung ist mindestens einmal jährlich per Mail einzuberufen.

(2) Die Aufgaben der Mitgliederversammlung sind:

1. Wahl des Vorstands
2. Entlastung des Vorstands nach dessen Tätigkeitsbericht
3. Aufnahme von neuen Mitgliedern als aktive, passive oder assoziierte Mitglieder
4. Beratung und Beschlussfassung über die Arbeitsplanung des Instituts
5. Beratung und Beschlussfassung über Anträge zur Änderung der Geschäftsordnung
6. Beratung und Beschlussfassung über die Aufnahme von Forschungs-, (Weiter-)Bildungs- und Beratungsaktivitäten in das Portfolio des IGE
7. Beratung und Beschlussfassung über die Förderung von Aktivitäten gemäß § 4 Abs. 2 Nr. 6 mit Stundendeputaten und/oder Fördermitteln
8. Festlegung von Kriterien für die Vergabe von Stundendeputaten und/oder Fördermitteln gemäß § 4 Abs. 2 Nr. 6.

(3) Stimmberechtigt in der Mitgliederversammlung sind ausschließlich die aktiven und passiven Mitglieder des Instituts; Rede- und Antragsrechte stehen allen Mitgliedern zu.

(4) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn neben dem Vorstand mindestens drei aktive oder passive Mitglieder anwesend sind.

(5) Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden aktiven und passiven Mitglieder gefasst. Beschlüsse zu Anträgen auf Änderung der Geschäftsordnung bedürfen einer Zweidrittelmehrheit der anwesenden aktiven und passiven Mitglieder.

§ 5 Vorstand

(1) Der Vorstand besteht aus dem Sprecher / der Sprecherin sowie seinem / ihrem Stellvertreter / Stellvertreterin. Wählbar sind ausschließlich aktive hauptamtliche Mitglieder des IGE.

(2) Die beiden Sprecher / Sprecherinnen werden für zwei Jahre gewählt; Wiederwahl ist möglich.

(3) Die Aufgaben des Vorstands sind:

1. Vorbereitung und Leitung der Mitgliederversammlung
2. Umsetzung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung
3. Vertretung des IGE innerhalb der Hochschule sowie nach außen
4. Führung der laufenden Geschäfte des IGE.

§ 6 Inkrafttreten

Diese Geschäftsordnung tritt am 01.01.2019 in Kraft. § 5 Abs. 2 wurde auf der Mitgliederversammlung am 11.05.2023 geändert.